

Zeitschrift:	Beiträge zur vaterländischen Geschichte / Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen
Herausgeber:	Historisch-Antiquarischer Verein des Kantons Schaffhausen
Band:	2 (1866)
Artikel:	Urkundliche Darstellung des Leibeigenschaftwesens im Gebiete des jetzigen Kantons Schaffhausen
Autor:	Harder, H.W.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-841007

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Urkundliche
Darstellung des Leibeigenschaftwesens
im Gebiete des jetzigen Kantons Schaffhausen.

Von H. W. Harder.

Die Leibeigenschaft ist ein gegen Gottes Wille verstößen-
des Verhältniß. Es stammte dieselbe aus dem grauen Al-
terthum und hat sich viele Jahrhunderte hindurch, bei uns
bis zu Ende des letztvorßlossenen, fortgeerbt und erhalten.
Der Ursprung der Leibeigenschaft ist in dem angemäßten
Recht der Sieger über Besiegte zu suchen, sowie die Hand-
habung dieses sogenannten Rechts in dem Bestreben, Er-
worbenes beizubehalten. Ein uraltes Rechtbuch sagt über
die Leibeigenschaft, „daß sie aus Furcht „„von Zwangsal
und von Fangnuß““ entstanden und von mangem unrechten
Gewalt, den die Herren von Alter her in unrechte Gewohn-
heit gezogen, erhalten worden sei.“

Je nach den Zeiten und Ländern war die Leibeigen-
schaft mehr oder weniger drückend. Wohl am gelindesten
wurden die Leibeigenen in unsern Gegenden gehalten, wie
aus zahlreichen Aktenstücken hervorgeht; ja es drängt sich
sogar, bei genauerer Prüfung derselben, unwillkührlich die
Bermuthung auf, daß die Vortheile, welche die Leibeigenen

genossen, die Verpflichtungen gegen die Leibherrschaft in gewissen Fällen überstiegen und so nachgerade den Charakter einer Versicherung des Schutzes und der Hülfe in mancherlei Gefahren und Nöthen trugen, denen namentlich der gemeine Mann in jenen rohen Zeiten, in welchen die Leibeigenschaft florirte, ausgesetzt war.

Zum Besitz von Leibeigenen waren nur fürstliche Personen, sodann Freiherren und Mittelfreie, insbesondere aber Gotteshäuser und milde Stiftungen berechtigt. Der Leibherr mußte im Falle sein, den Eigenen Schutz gegen rohe Gewalt, sowie gegen Nahrungssorgen, durch Einräumung von Pflanzland u. s. w. angedeihen zu lassen. Kam derselbe diesen Verpflichtungen nicht nach, so lief er Gefahr, daß Eigenthumsrecht auf die betreffenden Leibeigenen einzubüßen. Die Leibeigenschaft gab den Leibherren keineswegs eine Befugniß, an den Eigenen sich zu vergreifen, sie zu misshandeln. Ein Leibherr, der seinen Eigenen erschlug, hatte die Unthat härter zu büßen, als gegenüber einem Freien. Ja, bestimmte das schwäbische Landrecht: „man nimpt ihm sin Lib billicher, dann ob er einen Fremden schläge¹⁾“.

Wegen „ehehafter Noth“ durste ein Vater seine Kinder an einen Leibherren verkaufen²⁾. Die freiwillige Ergebung in die Leibeigenschaft konnte nur unter Mitwissen und Zustimmung der Blutsverwandten rechtsgültig stattfinden³⁾, schon der Nachtheile wegen, die denselben bezüglich der Erbschaftsrechte erwachsen mochten.

Auch die Freigebung von Leibeigenen unterlag bestimmten Vorschriften. In der Regel wurde diese nur den voll-

1) Der Schwabenspiegel, herausgegeben von Dr. F. L. A. Freiherrn von Lassberg. S. 34. § 73.

2) Ebenda S. 152. § 357.

3) Ebenda S. 126. § 292.

jährigen und eigentlichen Besitzern von Eigenleuten zugestanden. Vormünder und Vögte durften nur in dem Falle Namens ihrer Vogtbefohlenen Leibeigene losgeben, wenn sie die Nothwendigkeit des Verfahrens bündig nachweisen konnten, widrigenfalls sie Gefahr ließen, von den mündig gewordenen Curanden zur Schadloshaltung angehalten zu werden¹⁾.

So auch stand einer Gattin, welcher Leibeigene zur Aussteuer gegeben wurden, allein das Recht der Freilassung zu, welches deren Gatte durchaus nicht beeinträchtigen durfte²⁾.

Von diesen allgemeinen Verhältnissen und Sätzen, das Leibeigenschaftswesen betreffend, treten wir zu denjenigen auf dem heimathlichen Boden über.

Soweit die Urkunden reichen, geben diese Zeugniß von zahlreicher Vertretung des Standes der Leibeigenen in unserm Kanton. Namentlich waren die Gemeinden Merishausen und Bargen, Beringen, Löhningen, Siblingen, Neunkirch, die beiden Hallau, Wilchingen, Trasadingen, Schleitheim und Beggingen, woselbst namentlich das Kloster Allerheiligen und der Spital zum heiligen Geist dahier viele Besitzungen hatten, zahlreich von Leibeigenen bevölkert, indem gedachtes Kloster allein gegen 600 Leibeigene in 26 Gemeinden des Kantons zählte, von denen jedoch über die Hälfte zu Unter- und Oberhallau lebten³⁾. Außer diesen heimathlichen Gotteshäusern besaßen die umliegenden Klöster, insbesondere Rheinau, St. Katharinenthal, Stein, Reichenau, Petershausen, St. Blasien u. s. w., das Domstift Constanz, sowie eine große Zahl inländischer und aus-

1) Schwabenspiegel S. 30. § 631.

2) Ebenda S. 34. § 73.

3) Verzeichniß der Leibeigenen vom Jahr 1521, im Klosterarchiv.

ländischer Adelicher, Grafen und Freiherren, Leibeigene in unserm Gebiet, ja selbst der Stuhl Petri zählte zu den hieszeitigen Leibherren.

Die Leibeigenen waren größtentheils im Besitz von Lehenhöfen, Huoben, Schuplossen und sonstigen Gütern, die ihnen von ihren Herren als Erb- oder Handlehen übergeben wurden, weshalb bei Veräußerung derartiger Liegenschaften nicht selten der Lehenmann mit verkauft wurde. Anno 1295 verkaufte Heinrich von Herblingen ein Gut „im Lohner Kirchspiel“ gelegen, mit „Gottschalk der darauf sitzt“, dem Kloster Paradies¹⁾). Bei den Klöstern und milden Stiftungen waren diese Veräußerungen in der Regel nicht zu befürchten, weshalb sich die Gotteshausleute auch in dieser Beziehung meist besser aufgehoben fanden als bei weltlichen Herren.

Dessen ungeachtet gab es aber auch unter den Gotteshausleuten Proletarier der bedauerlichsten Art. In einem Bericht des Magister Ludwig Ochs über die Leibeigenen der Propstei Wagenhausen vom Jahr 1559 heißt es, daß ein Propst „als viel Nachtheil als Nutzen von demselben habe, daß der Mehrentheil verdorben und genbettlen gond. Brunhans, Großhans, Klinhans und Schwarzhans die Leuen zu Schlatt, alle gestorben und verdorben gond genbettlen. Hans Hüser zu Klingenriet gat mit allem sinem Volch genbettlen und sin Bordern auch“ ²⁾.

Es hatten die Eigenen jeweils den Vorzug bei Verleihung von Lehengütern, die in manchen Gegenden ausschließlich an diese vergeben wurden; so die Lehenhöfe und Güter zu Hallau, Schleitheim u. s. w., deren Inhaber eine

1) Urkunde im Klosterarchiv zu Allerheiligen.

2) Verzeichniß der Einnahmen und Ausgaben der Propstei. Klosterarchiv von Allerh.

eigentliche Colonie bildeten, welche unter der Gerichtsbarkeit des Abtes von Allerheiligen, der Reichenau u. s. w. stand, insoweit nämlich die Angelegenheiten nur minderwichtige Frevel beschlugen. Wenn ein Lehenmann des Erblehens sich begeben wollte, so durfte dieses, wie immer, nur mit Be- willigung des Lehenherren und an einen Eigenen desselben, geschehen. Ein freier Mann, welcher mit derartigen Gütern belehnt zu werden trachtete, hatte die Leibeigenschaft anzu- nehmen oder mindestens sich zur Leistung derjenigen Oblie- genheiten und Abgaben zu verpflichten, die Hörige zu tra- gen hatten, widrigenfalls derselbe das Lehengut quittiren mußte¹⁾.

Der Lehenzins, den das Kloster Allerheiligen zu Hallau zu beziehen hatte, betrug in Folge Uebereinkunft jährlich für eine Huobe 6 Mutt Kernen, ein Malter Haber und neun Schilling Pfening und für eine Schuposs einen Mutt Kernen. Für rückständige Zinsen hatte der Lehenherr Pfand anzusprechen, wurde ihm dieses versagt, so konnte das Lehen gekündet werden; ein Fall, der um so seltener zur Vollzie- hung kommen möchte, als dem Lehenherrn das Recht vor- behalten war, aufgelaufene Zinsen beim Tod des Lehenmanns oder so dieser flüchtig wurde, von dem hinterlassenen Gut, es seien Liegenschaften oder Fahrhabe, vorab sich bezahlt zu machen. Unter die Rechte, welche den Eigenen des Klosters Allerheiligen und wohl auch andern Leibeigenen zugestanden wurden, gehörte dasjenige „des freien Zugs, uf und ab des Gotteshus Güter, wo und an welchen Stätten ihnen das allerbass fügt, also, daß sie deßhalb keinen nachjagen- den Vogt hand noch han sond“²⁾.

Die niedere Gerichtsbarkeit wurde gegenüber Leibeige-

1) Gütlicher Entscheid wegen Hallau durch Bischof Herrmann zu Constanz Anno 1469, im Kloster-Archiv.

2) Ebenderselbe.

nen meist unter Zuzug von Genossen ausgeübt. Bei Verwickelung derselben mit fremden Personen hatten sie sich der vermittelnden Dazwischenkunst der Leibherrschaft zu trösten und bei ausbrechenden Feindseligkeiten des Schutzes, den ihnen dieselbe nach Möglichkeit gewähren konnte, und den sie sich mit eigener Faust in Folge ihrer Wehrfähigkeit zu verschaffen vermochten.

Die Leibeigenschaft schloß die Bekleidung öffentlicher Dienste und Aemter nicht aus, ja selbst zu Richtern und Räthen konnten Leibeigene erwählt werden. Die Berufung zu öffentlichen Stellen fand auf der Landschaft häufig statt, weil die Mehrzahl der Bevölkerung größtentheils aus Unfreien bestand; schwer hielt dieses in der Stadt Schaffhausen, wo das umgekehrte Verhältniß obwaltete. Indessen galt auch da eine etwelche Berechtigung. Claus Etter von Merishausen bekleidete gegen den Schluß des 14. Jahrhunderts eine Reihe von Jahren die Ammann-Stelle am Spital¹⁾. Als Mitglieder des Großen Rathes amteten von Zeit zu Zeit Leibeigene, obwohl sie als abhängige Leute nicht gerne gesehen wurden und namentlich in Angelegenheiten ihrer Herren kein unbefangenes und freies Urtheil abgeben konnten. Darum auch faszte der Große Rath auf Pfingsten 1469 den Beschuß, daß hinfort „weltlicher Herren Eigenlüt nit in die Räth oder Gericht“ gewählt werden sollen. Später wurden sie wieder als wahlfähig erklärt, hatten aber, wenn in Sachen ihres Halsherren gerathschlagt und gehandelt wurde, den Aussstand zu beobachten. Als auf Pfingsten des Jahres 1546 Rudolph Husrath zum Mitglied des Großen Rathes erwählt wurde, beanstandete gedachte Behörde dessen Aufnahme, „diewyl er des von Fulachs libeigener Mann

1) Spitaldokument im Stadtarchiv.

ist" und entließ denselben mit dem Verdeuten, daß er sich vorerst „ledig machen“ solle¹⁾.

Unter den Beschwerden, Lasten und Abgaben, welche auf den Leibeigenen hafteten, ist zuvörderst die, aller menschlichen Würde zuwiderlaufende Rechtsame der Leibherren zu erwähnen, in Folge deren die Leibeigenen ohne alle Einwendung und Widerstreben sich gefallen lassen mußten, von ihren Herren an dritte Personen veräußert und vergeben zu werden.

Von unbedeutendem Belang waren die Personalleistungen, welche dieselben bei Bestellung der Feldarbeiten oder bei Anlaß der Einheimsung der Landeserzeugnisse ihren Herren oder den Hofmeyern derselben zu verrichten hatten. In Hallau beschränkten sich diese auf einen Tag zu „mähen oder zu heuen.“ Von den Beggingern ist bekannt, daß die Eigenen des Grafen Hans von Lupfen demselben alljährlich 2 Tage „zu brachen und habern“ und einen dritten Tag zum Holz führen widmen mußten. Diese Dienstleistungen waren verschiedenartig, je nach Verhältniß der Bodenkultur, der Begehrlichkeit der Obern oder des Herkommens.

Alle Leibeigenen, so „ihr eigen Brod effend, Wib oder Mann“ hatten ihrem Herren, gleich den sogenannten Vogt-leuten, alljährlich ein Fastnachtshuhn für den verliehenen Schutz einzuliefern.

Die bedeutendste gewöhnliche Abgabe, die an den Leibherren entrichtet werden mußte, hieß der Fall, welche beim Todessfall eines Leibeigenen erhoben wurde. Es richtete sich dieselbe nach dem Geschlecht und nach dem Stand der Verstorbenen. Beim Tode eines Mannes, der Landwirthschaft getrieben, hatte der Leibherr von seiner Verlassenschaft zu beziehen „das best Haupt Vieh, es sei Roß, Kinder oder

1) Rathssprotokoll.

Kuh, sin bestes Gewand, als er zu Hochzit und Kilchen gat und Waffen und Harnasch." Bezuglich des „Harnischfalls“ bestand zu Hallau schon seit 1397 zwischen dem Kloster Allerheiligen und dessen Hörigen eine Uebereinkunft, wonach der Harnisch an die hinterlassenen Söhne sich vererbte. Für den Fall der Verstorbene nur Töchter hinterließ, so konnten diese den Harnisch für den dritten Theil seines Werthes einlösen. Unno 1469 kam der Harnischfall wieder zur Sprache, bei welchem Anlaß der Harnisch eines Verstorbenen unter allen Umständen seinen natürlichen Erben zuerkannt, denselben aber auferlegt wurde, dem Abt als Ersatz den zehnten Theil des Werthes zu erstatten.

Beim Tod einer Leibeigenen auf dem Lande mußten dem Leibherren als Leibfall verabfolgt werden „drü die besten Gewand, es syn Rock, Mantel oder Kürsenen (Pelzwerk) und anderes das die Verstorbene getragen, und zwei die besten Tücher Garnwerch und unverschnitten Tuch, auch das beste Bett.“ Letzteres blieb indessen dem hinterlassenen Ehemann, wenn er denselben Leibherren hatte, bis „er sich verändert zu Gott (durch Todessfall) oder zu der Welt (durch Wiederverehelichung). Stirbt er, so ist das Bett dem Leibherren verfallen, nimpt er aber ein ander Wib, wenn man ihm denn das Wib führt vorne in (ins Haus), so soll man ihm das Bett hinten ustragen.“

Beim Tod einer Mutter, die unerzogene Töchter hinterließ, wurde diesen allein der Hauptfall d. h. die Abgabe des besten Stückes Vieh abgefordert. Starben die Kinder, so bezog der Leibherr nachträglich „den Fall mit allen Dingen, was zu der Frau gehört hat“¹⁾.

Als Leibfall beim Tod einer Städterin hatte deren Leibherr zu beziehen: „ihr bestes Gewand, Rock, Mantel,

1) Uebereinkunft vom Jahr 1469, Klosterarchiv.

Väch-Vädern (Straßen-Federn zum Kopfgeschmuck) Unterbarhat (Unterrock), Hemd, Schuh, Gürtel, Paternoster, Tüchli und Sturz, wie sie dann zu hochzeitlichen Tagen zu Kirchen und zu Straß gegangen."

Das sprichwörtlich gewordene „Schmücken mit anderer Leute Federn“, fand selbst bei Leibeigenen statt, wovon Clewi Barter des Bürgermeisters (Heinrich Barters) Bruder, beim Tode seiner Gattin Anlin von Diessenhofen anno 1453 Zeugniß gab, indem derselbe bei Anlaß der Fallabgabe für dieselbe an das Kloster Allerheiligen bezüglich der reklamirten „Väch-Väder“ bekennen mußte, daß diese „nicht ihrer Chewirthin sunder ihr Schwester gewesen, die hätte ihr sie geliehen“¹⁾.

Sowohl zur Vereinfachung des Bezugss dieser Abgabe als der Verwerthung der Fall-Gegenstände, vornämlich aber aus Schonung der Hinterlassenen, wurde im 16. Jahrhundert der Leibfall in Geld gewerthet und je nach Maßgabe der Vermögensverhältnisse bei dem Tode eines männlichen Eigenen 7—14 Pfund und bei demjenigen einer weiblichen Person 1—4 Pfund Heller eingefordert²⁾.

Bedeutender war der Bezug des Lasses oder Gelasses, das heißt des ganzen oder theilweisen Nachlasses eines Leibeigenen. Dieser Fall trat ein bei Eigenen beiderlei Geschlechts, „die ihr besunder Brod hand und usgesundert sind, also daß sie mit Niemand weder Theil noch Gemein haben, und antragende Hände, an etlichen Enden Hagestolz, genannt werdend.“ Diese durfte der Leibherr „fallen und erben an allem fahrenden Gut . . . doch soll Heu, Korn u. dgl. vor St. Joh. Baptisitag, desgleich der Win zu St.

1) Kloster-Archiv, Urkunde Freitags n. St. Nikolaus 1453.

2) Klosterrechnungen zu Allerheiligen.

Verena Tag, für liegend Gut gehalten werden, dagegen nach diesen Zielen als fahrend Gut.“ Während Lehengüter dem Leibherrn wieder anheimfielen, durften Leibeigene über eigene Güter „bi gesundem Lib verfügen, durch Gott, durch Ehre oder sunst zu frischer That, ungehindert.“ Der Rest der eigenen Liegenschaften fiel an die „nächsten Fründ und natürlichen Erben“ der Verstorbenen¹⁾.

Der Lass wurde auch von dem Nachlaß eines Leibeigenen, welcher mit einer Ungenossin, oder einer Angehörigen eines andern Leibherren verehlicht war, erhoben, wenn der selbe starb, bevor er mit seinem Herren um die Ungenossame sich vollständig abgefunden hatte; es war dieser berechtigt, außer dem ganzen Fall zwei Drittheile der sämmtlichen Fahrhabe, in was die immer bestehen möchte, vorab zu beziehen.

Die Leibeigenen betrachtete man als ein zinstragendes Kapital, über welches der Besitzer wie über andere Gültten verfügen konnte. Als Aussteuergut erhielt Anna von Homburg, Burkharts Tochter, bei ihrer Vermählung mit dem Schultheissen Friedrich von Randenburg, auch einen Leibeigenen zu Merishausen, Claus Etter, den sie jedoch anno 1368 mit Zustimmung ihrer Kinder Burthart, Egbrecht und Clara dem Spital läufiglich für 16 Pfund Heller, abtrat²⁾.

Die Eigenen wurden auch verliehen und sogar unter Umständen gleich andern Lehensobjekten verpfändet und an dritte Personen als Asterlehen vergeben. Von Freiherr Heinrich von Tengen, genannt von Bürglo, erhielten Jakob und Heinrich Brümisi genannt am Stad, Rudolf den Tenger und dessen Ehefrau, nebst deren Tochter Brida zu Gäch-

1) Nebereinkunft von 1469, Kloster-Archiv.

2) Spitaldokumente.

lingen, als Lehen. Bei Anlaß des Verkaufs eines Hofgutes in da anno 1376, an Johannes Hün, genannt von Beringen, kamen die Verkäufer bei dem Lehenherren um die Begünstigung ein, die drei Leibeigenen dem Hün versetzen zu dürfen in rechter Pfandesweise, also, daß er oder dessen Erben „dieselben Lüt nun hinan hin haben und niessen sonst in allen den Rechten als sie, die am Stad, bisher gehapt hand“, bis zur Wiedereinlösung ¹⁾.

Als Theil eines Leibgedings erhielt Anna von Herblingen von ihrem Vater Heinrich von Herblingen, bei ihrer Aufnahme als Conventfrau zu St. Catharinenthal, „den erbaren Knecht Hennin Bösch“ von Neunkirch, welcher im Jahr 1399 an den Spital für 16 Pfund guter Stäbler verkauft wurde ²⁾.

Selbst zu Vergabungen, die zum Heil der Seelen an Kirchen und Klöster gemacht wurden, verwendete man Leibeigene. So vergabete im Jahr 1198 Heinrich von Rethusen, Adelheid dessen Leibeigene und deren Kinder und Nachkommen an das Kloster Allerheiligen, unter der Bestimmung, daß für jede dieser Personen bei ihrem Ableben 5 Solidi dem Herren Christo und seinem Heilthum und denen, die daselbst dem Herren dienen, bezahlt werden sollen, zum Zeichen seiner Herrschaft. Anno 1373 gab Egbrecht von Randenburg der Rot, durch Gottes Willen, Niklaus Scherrer von Merishausen, seinen Leibeigenen dem Spital. Vorab dem allmächtigen Gott zu Lob, gaben anno 1409 Wolf von Wolffurt und Margareth dessen Gattin, dem Spital Verena Hönnin, Clewi Nägelins von Tilendorf Ehefrau und Hans Nägelin, deren Sohn „zu rechtem, ledigen Eigen“ ³⁾. Es fanden auch Vergabungen statt unter der

1) Spital-Archiv.

2) Ebenda.

3) Ebenda.

Form einer Losgebung, zum Zweck der Einverleibung in Klöster. Heini Pfyner, genannt Ackerer, ein Dienstmann des Klosters Paradies, hatte eine Tochter Margaretha, die in den St. Claren Orden sich aufnehmen lassen wollte, indessen als eine Leibeigene der Wittwe Irmengard von Münchwyl, geborne von Wüslingen, an der Ausführung ihres Vorhabens gehindert war. Auf mehrseitige Fürbitte gab die Leibherrin gedachte Jungfrau anno 1475 los, „um Willen, daß dieselbe Gott dem Allmächtigen in Geistlichkeit dester bass gedienien mög, Seel und Lib zu behalten¹⁾“.

Am seltensten kamen wohl die unbedingten Losgebungen von Leibeigenen vor, obßchon anzunehmen ist, daß als Anerkennung für treue und insbesondere außerordentlich geleistete Dienste, bisweilen ein Leibeigener in den Stand der Freien versetzt wurde. Für unbedingte Losgebung gegen Bezahlung liegt eine einzige Urkunde vor, welche von der Herrschaft Bregenz dem Conrad Brotmann von Breitenloch im Jahr 1525 ertheilt wurde, der sich um 8 Pfund Pfeuning von derselben losgekauft hatte und deßhalb „gänzlich und gar quitt, ledig, los und frei gesagt wurde, also, daß er jetzt und hienach sinem Lib und Gut wohl ander Herrschaft oder Burgrecht suchen und Schirm an sich nehmen mag, wann und wo er will.“ Er ließ sich in Schaffhausen nieder, woselbst noch dessen Freibrief aufbewahrt liegt²⁾.

Sehr viel wurde auf den Besitz von Leibeigenen gehalten, da derselbe als untrüglicher Beweis für den ritterlichen Stand galt und mit dazu gehörte, um ein sogenanntes großes Haus zu repräsentiren. Daher die selten vorkommende Veräußerung der Eigenen, die überdies, wenn nicht besondere Ehrenanlässe und Rücksichten die Beweggründe

1) Urkunde im Kantonsarchiv.

2) Spitalarchiv.

bildeten, gar bald als Zeichen äußerer Bedrängnisse oder als Abnahme des Wohlstandes gedeutet wurden.

Letzteres mag auch bei Göß, Schultheiß von Randenburg, namentlich aber bei Egbrecht von Randenburg, genannt Rot, der Fall gewesen sein, dessen Familie bekanntermaßen verarmte. Nachdem derselbe anno 1373 dem Spital einen Eigenen um Gotteswillen abtrat, verkaufte er diesem 4 Jahre später mehrere Leibeigene zu Neunkirch, und mit wenigen Ausnahmen „alles das Gut, das dieselben Lüt hand oder noch gewünnent für 55 ungarische und böhmische Gulden¹⁾“.

Leibeigene, deren sich die Leibherren durch Verkauf begeben wollten, fanden bald ihre Käufer, namentlich ließ der hiesige Spital keine zufagende Gelegenheit ungenutzt, um die Zahl derselben zu vermehren.

Die Kaufsumme richtete sich nach dem Geschlecht, nach dem Alter, überhaupt nach der Individualität der Eigenen. Männer wurden auf 12 bis 33 Pfund und Weiber auf 7 bis 20 Pfund Pfennig oder Heller gewertet. Anno 1330 bezahlte der Spital an Hug von Radegg für Heinrich den Tangler von Löhningen 14 Pfund Pfennig; anno 1341 an die Brüder Heinrich und Rüdeger von Herblingen, für Johannes Welbrunner und dessen Söhne Heinrich und Johannes von Löhningen 70 Pfund Pfennig; 1345 dem Peter am Ort für Elisabetha Meyer, Wilhelm Hauensteins zu Büel Ehefrau 7 Pf. 10 S; an Heinrich von Jestetten, Ritter, im Jahr 1363 für Anna, Claus des Wyssen von Siblingen Ehefrau 40 Pfund Pfennig; anno 1428 Burkhard dem Meyer, sesshaft in Jestetten, für Heinrich Glunzer von Wilchingen 33 Pfund Heller²⁾. Wie beim

1) Urkunde von 1377 im Spitalarchiv.

2) Urkunden des Spitalarchivs.

Verkauf von Liegenschaften oder jährlichen Zinsen u. s. w. wurden auch über derartige Verkäufe Urkunden ausgefertigt; zwar nicht vor Gericht und Rath, sondern von den Verkäufern, die indessen nichts destoweniger volle Gültigkeit hatten und dem Käufer alle diejenigen Rechte zu der verkauften Leibeigenen „Lib und Gut von der Eigenschaft wegen“, zusicherten, die der Verkäufer bisher gehabt. Die Übergabe der Leibeigenen an die neue Leibherrschaft war je nach Zeit und Verhältnissen mit mehr oder weniger Formalitäten verknüpft, deren Hauptakt indessen in der Huldigung bestand.

Die Leibeigenen der Klöster und milden Stiftungen waren in der Regel weit besser gehalten, als diejenigen der weltlichen Herren, der Schloß- und Rittergutsbesitzer. Einmal, weil die Herrschaft immer dieselbe blieb; der Wechsel der ökonomischen Verhältnisse selten fühlbar wurde und überhaupt die Eigenen eines zuverlässlicheren Schutzes genossen, als denselben weltliche Herren, dem Privatstande angehörend, in Zeiten der Noth gewähren konnten, wozu denn noch bei Burgleuten der Umstand kam, daß diese mit ihren Leibherren in öfterer oder täglicher Berührung standen und deren Unbildern und Unarten in erster Hand zu dulden hatten. Bezuglich des Schutzes der Leibeigenen konnten sich die, größtentheils aus Leibeigenen des Spitals bestehenden, Gemeindegeneffen zu Wilchingen und Trasadingen im Jahr 1500 hinlänglich überzeugen, welche bis an wenige Ausnahmen in scharfe Anklage versetzt wurden eines Totschlags wegen, der am Kirchweihfeste zu Trasadingen an einem von Bühlach verübt ward, hauptsächlich aber wegen Gefangensezung des gräflich Sulzischen Platzknechts oder Pächters der Spielbrennte. Bereits hatten alle, welche an diesem Festtage zu Trasadingen gewesen, vor dem Landgericht im Klettgau erscheinen müssen und waren alle, weil die

Thäter nicht genau ermittelt werden konnten, als Todtschläger erkannt und die Berüchtigsten harter Gefangenschaft überliefert worden, um das Recht gegen dieselben als gegen Todtschläger zu vollführen, als Bürgermeister und Rath von Schaffhausen hievon Kunde erhielten und allen Einfluß aufboten, damit dieser schwere Rechtsfall in Güte abgewandelt werde. In Folge dieser Verwendung wurde den beiden Gemeinden eine Geldbuße zu Handen der gräflichen Oberhoheitskasse wie zur Entschädigung der Hinterlassenen des Erschlagenen auf Höhe von dreihundert Gulden auferlegt, wozu denn noch fünfzig Gulden Gerichts- und Auzungskosten kamen, die bei Gefahr der Zurückziehung dieses gütlichen Entscheids „yllends“ bezahlt werden mußten.

Aus dieser neuen Verlegenheit wurden die Bestraften abermals durch ihre nächsten Obern befreit, indem diese für die Beschaffung des Geldes gegen Unterpfand der Güter des Spitals sorgten¹⁾.

Auch Margaretha Nürtin von Siblingen, die je zur Hälfte dem Spital und Frauen Kunigunde von Roßberg angehörte, hatte eines zuversichtlichen Schutzes zu genießen, als Henni Meni von Schleithheim derselben gedroht: „sie mit fremdem Gericht anzulangen und zu bekümmern von der Zuspruch, Forderung und Ansprach wegen“, so derselbe zu der Leibeigenen zu haben vermeinte. Es wurde der Gegner aufgegriffen und gefänglich verwahrt bis er sich zu einer Urphede und Stellung von Bürgen herbeiließ, in welcher derselbe zu geloben hatte, hinfort nichts unfreundliches gegen Margaretha Nürtin vorzunehmen und sich des Gerichts zu Siblingen zu bedienen, falls er etwas an dieselbe zu fordern hätte²⁾.

1) Urkunde des Spitalarchivs, Mittwochs vor Weihnachten 1500.

2) Urphede, Stadtarchiv von 1418.

Der Spital stand der erwähnten Vorzüge, hauptsächlich des erßprießlichen Schuhs wegen, den die Oberherrschaft über denselben den Angehörigen angedeihen ließ, bei den Leibeigenen in großer Achtung, weshalb viele, denen der Verkauf an andere Leibherren drohte, auswanderten, um unter die Botmäßigkeit der Spitalpflege zu kommen. Als anno 1439 die Gebrüder Conrad und Hans von Fulach zu Laufen schwerer Bedrängnisse wegen räthig wurden, ihre Leibeigenen zu Wilchingen „und an anderen Enden des Klettgaus“ zu verkaufen, baten diese die Oberpfleger des Spitals auß Angelegenlichste, unter Anerbietung „einer guten Steuer, sie von ihren Junkern los und zu Handen des Spitals zu kaufen.“ An der beträchtlichen Kauffsumme betheiligt sich die Leibeigenen mit 280 rheinischen Gulden, für deren Verzinsung sie ihre liegenden und fahrenden Güter zum Unterpfand verschrieben. Dreizehn andere Leibeigene zu Wilchingen, welche Hans Fridbold und dem Spital gemeinschaftlich angehörten, und nach dem im Jahr 1464 erfolgten Ableben des Erstern zu gewärtigen hatten, von dessen Erben den Gebrüder Diepold, Burkard und Wolf von Chingen und Ritter Jörg von Chingen vertheilt oder nach Gelegenheit verkauft zu werden, kauften sich „um nicht von einander getheilt und getrennt zu werden“ mit 50 rheinischen Gulden los, zu Handen des Spitals.

Außer diesen Ankäufen von Leibeigenen, zu denen diese selbst, durch Betheiligung an der Kauffsumme, Hand boten, sind noch viele andere bekannt. Im Jahr 1336 erwarb der Spital von Heinrich von Blumenegg dessen sämmtliche Leibeigene zu Merishausen, bei welcher Gelegenheit die Vogtei daselbst dem Kloster Allerheiligen zufiel. Von Peter von Hünenberg und dessen Gattin Anna, geborne von Radegg, wurden im Jahr 1340 für $11\frac{1}{2}$ Mark Silber 23 Leibeigene in der Stadt Schaffhausen und anno 1345 von Jakob Hün

genannt von Hüfingen, 7 Leibeigene wohnhaft an der Steig, für 35 Pfund Pfennig erworben. Bei den letztern Erwerbungen möchte vornämlich die Absicht obgewaltet haben, diese Leibeigenen aus der Bosmäßigkeit ihrer Mitbürger zu befreien, in gerechter Sorge für den Frieden und die Wohlfahrt der Gemeinde, welche durch die Unterwürfigkeit und andere Mißverhältnisse, die das Leibeigenschaftswesen unter Angehörigen derselben hervorbrachte, gefährdet werden konnten. Darum auch wurde die Belehnung auf Leibeigene, hauptsächlich aber die Erkaufung derselben gesetzlich erschwert. Es soll Niemand „die hie Burger oder sesshaft sint von den Landherren zu Lehen empfahan“, wenn die Angehörigkeit von denselben nicht anerkannt oder diese nicht nachgewiesen ist. „Es soll och kein Burger den andern oder der in der Stadt sitzende ist, kaufen zu eigen oder zu Lehen über sinen Willen; er kaufe dann ein Gut, da derselbe inne höre“¹⁾.

Die Leibeigenen in der Stadt scheinen der Personalleistungen überhoben gewesen zu sein, da sich die Spitalverwaltung anno 1423 veranlaßt fand, dem Clewi Bertschi von Trasadingen bei Ertheilung der Bewilligung, in Schaffhausen das Bürgerrecht zu erwerben, die Bedingung zu stellen, „daß sollich Bürgerrecht dem Spital an seiner Eigenschaft und Rechtung keinen Schaden bären und bringen“ und die diesfallsigen Obliegenheiten dieselben bleiben sollen, „als ob er und sin Erben uff dem Land gesessen“²⁾.

Die Armen des Spitals wurden als dessen Leibeigene betrachtet, insbesondere die demselben übergebenen Findelkinder. Damit „man in demselben desto gerner armi und fundeni Kind in nehme und erziehe“, beschlossen der Vogt

1) Richtebriebe im Kantonsarchiv.

2) Revers im Spitalarchiv.

und der Rath an St. Johann Baptist Abend anno 1343, „daß dieselben Kind, es syen Knaben oder Töchtern des Spitals zu Schaffhausen eigen sount sin und demselben unterthänig und dienstbar mit allen Dingen, als ander sin eigen Lüte, es wäre denn, daß ein Herr derselben Kind eins, jemer besaßt und es behübe mit dem Rechten, daß es sin wäre“, in welchem Fall der Vater des Kindes „dem Spital sinen Schaden abthun soll, den derselbe mit dem Kind gehabt hätt, in dem Maß, als den Rath beschaidenlich dunket“¹⁾.

Außer dieser unfreiwilligen Einverleibung in den Stand der Leibeigenschaft ist aus dieser und folgenden Zeiten nur noch eine Art bekannt, diejenige, wennemand zum Tod verurtheilte Verbrecher von dem Richter loshat, in welchem Fall dieselben meistens Leibeigene ihrer Befreier wurden. Eine derartige Begnadigung wurde einem jungen Bürger von Schaffhausen, Hans Hablützel zu Theil. Es hatte derselbe einem nahen Unverwandten 165 Gulden entwendet und in kürzester Zeit über 100 Gulden davon „mit Spiel und Ueppigkeit verpräßt“, weshalb er gefangen gesetzt und nach erfolgtem Eingeständniß aus Gnaden zum Tode durch das Schwert verurtheilt wurde. Bereits war derselbe dem Scharfrichter überliefert und auf dem Weg zur Richtstätte, als „uß Gnaden und Barmherzigkeit die wohlgeborene Frau Adelheit Gräfin von Tengen, geborne von Montfort, den verurtheilten Menschen dem Richter ab der Hand und seinem Gewalt nahm und damit von den Banden des Tods und der Urtheil erledigte“²⁾.

Es mag als zuverlässiger Beweis gelten, daß die Leibeigenschaft lange nicht so drückend war, als diese von dem Standpunkt unserer heutigen Begriffe über persönliche Frei-

1) Stadtbuch im Kantonsarchiv.

2) Urphede Samstags an Matthäus Abend 1494, bei H. W. Harder.

heit und Menschenrechte beurtheilt wird, wenn man vernimmt, daß freie Leute aus innerem Antrieb und zu Wahrung ihrer Interessen die Bande der Leibeigenschaft auf sich nahmen. Freilich geschah dieses nur gegenüber den Gotteshäusern, zu denen auch unser Spital zählte. Anno 1439 ergaben sich Clewi Weber von Siblingen und dessen Schwester Margareth, welche die Ehefrau eines Eigenen des Spitals war, gedachter Stiftung als Leibeigene, „also, daß sie demselben Spital und seinen Amtlügen gehorsam und gewärtig sin und denselben thun sollen und wollen als ander desselben Spitals eigen Lüt.“ Aus derselben Gemeinde ergaben sich anno 1504 die Eheleute Jörg Schuhmächer und Elsin Trittbach nebst ihren Kindern dem Spital zu Leibeigenen, „um ihr und ihrer Kinder bessern Nutz und Frommen willen“, namentlich in Anbetracht, daß ihnen „von demselben Spital so viel Guts beschehen, sie vor verderblichen Kosten verhüt und him Land behalten worden seien, und sunst keinen andern Halsherrn haben“¹⁾.

„Um merklich Ursach sie darzu bewegend“, wurde Peter Türler von Schaffhausen, mit Greth seiner Ehefrauen und ihren Kindern Leibeigene des Klosters Allerheiligen, unter dem Versprechen „von ihrem Lib und Gut dem Gotteshus bi ihrem Leben und nach ihrem Tod alles das zu thun, so ihm ander sin Gotteshuslüt schuldig und verbunden sind.“ Diese Ergebung fand vor Bürgermeister und Rath statt, Donnerstags nach Nikolai 1475²⁾.

Deutlicher sind in einer Ergebungs- und Aufnahms-Urkunde der Greth Heche, Fridlin Auers von Gaylingen Witwe, vom Jahr 1537, die Beweggründe zur Ergebung als Leibeigene an die Klosterverwaltung von Allerheiligen

1) Spitalarchiv.

2) Rathssprotokoll, und Urkunde im Klosterarchiv.

ausgedrückt. Es bat dieselbe, sie und ihre Kinder in die Leibeigenschaft aufzunehmen, da sowohl ihr als ihrem verstorbenen Mann von gedachter Verwaltung „in ihren Nothbedürfn mit manigem Trost, Hilf und Rath, jewelten gar viel Guts erzeigt und bewiesen worden und auch in Zukunft solliche gnädige Gutthaten nit minder verhoffe.“ Neben urkundlicher Versicherung sowohl ihr als ihren Kindern „mit hilflichem Bystand berathen zu sein, als Herren ihren eigenen Lüten zu thun gebürt“, enthielt die Aufnahmsurkunde noch eine Empfehlung derselben an alle „jedes Stands, Würden und Wesens“, mit denen sie in Berührung kommen möchten¹⁾.

Diese Ergebungen wurden in früheren Zeiten mit allerlei Formalitäten und etwelcher Feierlichkeit verbunden und entgegen genommen; so anno 1488 diejenige der Anna Scherz genannt Schwäbin, Niedergelassene zu Hallau, welche Samstags den 29. März im Chor des Münsters zu Allerheiligen stattfand, in Anwesenheit erbetener und vieler anderer Zeugen, sowie unter Leitung des Caplan Conrad Brunners von Schaffhausen, in der Eigenschaft als kaiserlicher, offener und geschworer Notar. Da, unter den Augen des Volks bekannte dieselbe, daß sie „ungezwungen und ungeñöhet, auch weder mit Listen, Gefährden, oder unufrechter Mißführung überkommen, sich entschlossen habe, weil sie keinen natürlichen, eigenen Herren habe, dem sie mit ihr Lib und Gut etwas schuldig noch verbunden wäre, zu allen Gottes Heiligen, in der aller Ehre das gegenwärtig Gotteshus gewicht seie, mit allen Kindern, ob Gott ihr eins jemer gäbe, zu ergeben und sich demselben zu eignen.“ Nach dieser Erklärung bekräftigte sie ihren Entschluß „mit ihr Hand in die Hand“ des Notars, welcher ihr das Gelübde abnahm,

1) Klosterarchiv.

„daß sie hinsür zu fünftigen Ziten, weder ihr Lib noch Gut von dem genannten Gotteshus nie mehr entziehen, entfremden noch entführen wolle, weder heimlich noch offenlich, sest noch so, in kein Weg, sie wolle auch hinter Niemand fliehen noch irgendwo Burgerin werden ohn Kunst, Wissen und Willen des Gotteshuses Amtlüt, die föllicher Sach Gewalt haben. Insunders wolle sie dem Gotteshus gehorsam und gewärtig sin, als ander sin eigen Lüt“ u. s. w. Hierauf „hat die genannt Anna sich selbst mit ihrem zitlichen Hab und Gut, wie von Alter Harkommen und Gewohnheit ist, usgeopfert und an das Krüz empfangen“¹⁾. Entweder um die Bande der Leibeigenschaft erträglicher zu machen oder auch aus religiösen Beweggründen, namentlich in dem Glauben, ein verdienstliches Werk zu vollbringen, ergaben sich Leute an den Stuhl Petri zu Rom und an andere, im Ruf besonderer Heiligkeit stehende Orte. Zwei junge Bürger von Schaffhausen, Clewi und Conrad Hafner, bisherige Leibeigene des Schultheissen Götz von Randenburg, benützten anno 1420 dessen ökonomisch schwere Lage, um sich von demselben loszukaufen, was ihnen mit Darlegung von 70 rheinischen Gulden gelang, um so eher, als sie entschlossen waren, sofort „an das heilig, ehrwürdig Gotteshaus St. Peters Münster zu Rom“ als Leibeigene sich zu ergeben. Als solche mußten sie, „wenn desselben Gotteshuses gewisser Bot einist in dem Jahr zu ihnen komme, demselben einen guten, geben Pfennig erstatten²⁾. Eben dieselbe Steuer hatten auch diejenigen zu entrichten, welche sich dem „heiligen, ehrwürdigen Spital der hochgelobten, königlichen Mutter und Magd, unser lieben Frauen St. Marien zu Jerusalem“ zu Leibeigenen ergaben. Diesen

1) Instrument im Klosterarchiv.

2) Urkunde bei H. W. H.

Heilsweg glaubte auch Heini Werlin von Beggingen einschlagen zu müssen, welcher ein Leibeigener der Claranna von Fridingen, geborne Gräfin von Tengen, war, die denselben zu diesem Zweck gegen Bezahlung von 19 Pfund Heller anno 1399 losgab¹⁾.

Die Kinder von Leibeigenen traten in die Fußstapfen ihrer Eltern. Um Verwicklungen zu verhüten, durften die Leibeigenen nur mit Angehörigen derselben Leibherrschaft eheliche Verbindungen eingehen und sich vermählen. Wer gegen diese allgemein geltende Regel verstieß und eine ungenössige Person ehelichte, hatte diesen Verstoß, die Ungenossame betitelt, schwer zu büßen, „den Pfesser“ zu bezahlen, und wenn dieses Missverhältniß nicht ausgeglichen werden konnte, zu erfahren, daß seine Kinder zweierlei Leibherren, die ihrer Eltern, erhielten und beim Tode derselben bezüglich der Beerbung des Nachlasses schwer mitgenommen wurden, indem der Leibherr, wie oben erwähnt, zum Bezug von zwei Dritttheilen der Fahrhabe berechtigt war.

Eine diesfallsige Verordnung besagt: „Wär auch, daß ein Gotteshusmann, wo der gesessen ist, ein ungenoß Wib nähme, der soll sich mit dem Abt oder dessen Amtlügen richten, nach ihr Gnaden, um sin Ungenossame und dabei allweg offen Säckel han, bis er sich gericht“²⁾.

Clewi Zimmermann von Trasadingen, ein Leibeigener des Klosters Rheinau, der sich mit einer ungenössigen Frau verehelicht hatte, richtete, unterstützt von „erbaren Lüten“, an Abt Eberhard zu Rheinau das dringende Ansuchen, ihm „den Laß, das sind die zween Theil des fahrenden Guts“, welchen er durch die Verehelichung mit einer ungenossen Frauen verwirkt habe, zu kaufen zu geben, um „söllich schwer

1) Urkunde im Spitalarchiv.

2) Gültlicher Entscheid vom Jahr 1469, im Kloster-Archiv.

Beraubniß, so dann seinen Kindern widerfahren und zugezogen werden möcht" abzuwenden. Gegen Entrichtung von zwölf rheinischen Gulden wurde ihm die Wohlthat gewährt, die nachtheiligen Folgen der Ungenossame loszukaufen und zu tilgen ¹⁾.

Durch Auskauf aus der Leibeigenschaft, zum Zweck der Ergebung an den Leibherren ihres Ehemannes, konnte eine Frau die Strafe der Ungenossame, die dieser verwirkt, vollkommen austilgen.

Mit Beihilfe ihres Stießbruders Heinrich Wirth wurde der Dorothea Beringer, einer Leibeigenen des Jörg von Erzingen ermöglicht, sich anno 1470 von der Eigenschaft loszukaufen, zunächst zu Gunsten ihres Ehemannes Clewi Meier des Jungen von Wilchingen, welcher Leibeigener des Spitals war, an den sie sich nun ergab, sodann auch zu Gunsten des Hans Wirth zu „Muchen“ und seines Bruders des Schneiders, zu Stühlingen, die in Folge dieser Ergebung, der Ungenossame und des Pfeffers, den sie an dieselbe Stiftung schuldeten, ebenfalls erlassen wurden ²⁾.

Von Propst Friedrich zu Niedern kaufte des Spitals Eigener Heini Amlung von Griesheim, dessen Ehefrau Brena Mellinger, für 10 Goldgulden los, um diese dem Spital anzueignen ³⁾.

Für Engel Weber von Unterhallau, welche Hans Weber von Wilchingen, einen Leibeigenen des Spitals, geehelt hatte, indessen nicht im Fall war, von ihrer Leibherrschaft, dem Premonstratenser Kloster zu Roggenburg, sich loszukaufen, verwendeten sich im Jahr 1495 Bürgermeister und Rath bei dem Abte Georg, der das „demüthiglich Er-

1) Urkunde im Spitalarchiv vom Jahr 1448.

2) Urkunde im Spitalarchiv.

3) Urkunde von 1444, Ebenda.

suchen und fründlich Anrufen" durch Entsprechung ehrte und dieselbe unentgeltlich losgab¹⁾.

Auch die Verehelichung Leibeigener mit Freien war mit Unannehmlichkeiten verbunden, zog Erstern die Strafe der Ungenossame zu, um welche im Jahr 1453 Hans Barter von Schaffhausen, welcher eine Leibeigene des Klosters Allerheiligen geehelicht hatte, mit Abt Berchtold sich abfinden mußte²⁾.

Töchter aus freiem Stande, die mit Leibeigenen sich verehelichten, wurden hiedurch selbst unfrei. In unsern Gegendenden scheint jedoch diese Anschabung nicht zur Geltung gekommen zu sein.

Freitags nach St. Matthäustag im Jahr 1508, erklärte Adelheit Schwarber, Ehefrau des Kleinhaus Zimmermanns von Wilchingen, vor Bürgermeister und Rath, daß sie, die keinen Herren habe, dem sie mit Leibeigenschaft verwandt, entschlossen sei, „frei und ungezwungen ihrem Chwirth nachzufolgen und dessen Leibherrschaft dem Spital zu eigen, recht und redlich sich zu ergeben, also, daß sie und ihre Kind, so von ihr geboren werden, demselben hinfür mit Leibeigenschaft zugehören und sin eigen Lüt heissen und pflichtig sein sollen und wollen“³⁾.

Das gewöhnlichste Mittel, die durch die Verehelichung von Ungenossamen zu Tage tretenden Nebelstände aufzuheben, wurde im Tausch oder Wechsel der betreffenden Leibeigenen gefunden, welches jedoch nur unter Leibherren Platz greifen konnte, die im Besitze vieler und weit zerstreut lebender Eigenen waren. Von den zahlreichen Wechseln, die stattfanden und durch hunderte von Urkunden nachgewiesen werden können, die jedoch der Form nach gleichlautend sind,

1) Spitalarchiv.

2) Urkunde im Klosterarchiv.

3) Urkunde im Spitalarchiv.

mag eine der ältesten im Auszuge genügen. An dem Palmabend des Jahrs 1331 urkundet Abt Johannes zu Allerheiligen, daß er „habe gethan einen Wechsel mit dem Spital zu Schaffhusen, und hab' ihm geben Heinrichen Stehelin Horanz Suhn von Opfershofen, der Rechhasen Tochter zur Eh habe und des Gotteshus recht eigen war, um Bürger Rechhasen von Opfershofen der des vorgenannten Spitals recht eigen war, und hab ihn geben für recht eigen und verzichte aller Ansprach, geistliches und weltliches Gerichtes, die ihn und das Gotteshus wieder zu dem vorgenannten Heinrichen Stehelin bringen möchte.“

In seltenen Fällen kamen auch Losgebungen von leib-eigenen Frauen ohne weitere Bedingung vor, als gegen das Versprechen, in ähnlichen Fällen Gegenrecht halten zu wollen. So anno 1426, als ein Angehöriger des Caspars von Klingenbergs eine Leibeigene des Spitals zu Watterdingen ehelichte. Mit Hans von Klingenbergs Ritter, schloß der Spital dreißig Jahre später eine Uebereinkunft, nach welcher die gegenseitigen Leibeigenen zu Blumenfeld, Tengen und Watterdingen „mit dem Sakrament der heiligen Ehe sich wohl ehlich zusammen fründen mögen und damit keineswegs gefrevelt noch entgnosset haben sollen“¹⁾.

Wenn nun keines dieser Auskunftsmittel angewendet werden konnte, so blieb den beidseitigen Leibherren zu Wahrung ihrer Rechte nur noch dasjenige der Abschließung einer Kinder-Genossame vor. Auch derartige Dokumente bergen die Archive in großer Zahl, welche ebenfalls ihrer Form nach wenig Verschiedenheit darbieten. Anno 1394 traf Abt Conrad zu St. Georg in Stein mit Ritter Hans Truchsfäß von Diezenhofen, genannt Blümliglanz, eine Genossame wegen der Kinder Heinrich Klingensfelds von Opfertshofen,

1) Urkunde im Spitalarchiv.

eines Eigenen gedachten Klosters und dessen Ehefrau Clara Pfiffer von Stetten, welche an die Burg zu Herblingen gehörte, dahin lautend, „daß alle die Kind gedachter Eheleute, die sie jetzt bi einander hand und die ihnen hienach werdent, es sigent Knaben oder Töchtern, beider Leibherren gemein sond sind jedweders Theils zu dem Halbtheil“¹⁾.

Wenn sodann Leibeigene, die bereits zwei Leibherren angehörten, noch mit Ungenossen in eheliche Verbindung traten, so gestalteten sich die Verhältnisse noch übler. Indessen hatten die Leibeigenen selbst eine Scheu vor derartigen Verbindungen, so sehr, daß diese jedenfalls höchst selten vorkamen. Es ist ein einziger Fall zur Kenntniß gekommen, welcher jedoch nur zum halben Theil eine Ungenossame war. Heini Heiner von Wilchingen, Leibeigener des Freiherrn Diethelm von Weissenburg, heirathete anno 1349 Margaretha Thanginger von Guntramingen (Guntmadingen), welche eine Leibeigene seines Herrn und des Spitals war. Um nun eine Kindergenossame zwischen beidseitigen Leibherren zu Stande zu bringen, sah sich die Spitalpflege genötigt, den Mitleibherrn für dessen Ansprüche mit acht Pfund Heller zu entschädigen und überdies die Berechtigung, daß von Weissenburg zum Bezug des halben Theils des Hauptfalls beim Tod gedachter Frauen anzuerkennen²⁾.

Bei Abschluß von Genossamen wurde in der Regel zu Gunsten der Kinder noch die Bestimmung getroffen, daß bei dem Tode des einen oder andern Ehegatten der zuständige Leibherr nur „einen schlechten Hauptfall“ zu beziehen haben solle.

Das Leibeigenschaftswesen war in Folge althergebrachter Uebung und zu allgemeiner Geltung gekommener Grundsätze,

1) Spitalarchiv.

2) Spitalarchiv.

ziemlich bestimmt ausgelegt und entschieden, daß deshalb höchst selten eine obrigkeitliche Dazwischenkunft erforderlich wurde, um Anstände und Zwistigkeiten zwischen Herren und Eigenen zu beseitigen und auszugleichen. In Ländern, wo die Leibeigenschaft und die Sklaverei identisch waren, trat dieser Fall wohl gar nicht ein; der Leibeigene war so zu sagen rechtlos und nur die öffentliche Meinung über Recht und Unrecht konnte demselben noch etwelchen Schutz verleihen. Bei uns verhielt es sich in dieser Beziehung anders. Die Leibeigenen hatten gleich den unabhängigen Bürgern und Einwohnern den gesetzlichen Schutz gegen Bedrückungen oder pflichtwidriges Verfahren anzusprechen, von welchem Recht indessen nur wenige, die weltlichen Herren angehörten, Gebrauch zu machen wagten, um nicht indirekte Unbilden gewärtigen zu müssen. Anders verhielt es sich bei Gotteshausleuten, immerhin solchen Leibeigenen, die Stiftungen angehörten und somit nicht von der Willkür Einzelner abhingen.

So fanden sich anno 1522 Bürgermeister und Rath bewogen, dem Domkapitel Constanz zu verdeutlen, sich der zahlreich hinterlassenen unerzogenen Kinder ihrer gewesenen Leibeigenen Elise Pfau, Adam Malers Ehefrauen von Schaffhausen, besser anzunehmen, oder dieselben der Eigenschaft zu erlassen. Dieses Ansinnen wurde Namens der Leibherrschaft durch deren Statthalter Doctor Georg Fergenhans, Dompropst dahin beantwortet, daß er zur Zeit nicht im Fall sich befinde, eine zusagende und bestimmte Antwort zu geben, „dann so die Thumprobsty oder ander, so Eigenlüt oder Gotteshusleut haben, allweg, so dieselbigen zu Armut kämen, schuldig wären dieselben zu ernähren, bedürfte man eines reichen Spitals dazu, darauf sich mancher verlassen und mit kleiner Fürsorg husen und oft dester rathlicher zehren würd“. Von einer Losgebung „der Kindlin sollticher

Ursachen halb", könne nicht die Rede sein, dagegen wolle man nach Möglichkeit „helfen und ratthen“¹⁾.

Eine ähnliche Forderung wurde im Jahr 1536 an Abt Markus in der Reichenau gestellt, als Leibherrn der vier Kinder des Jakob Müller zu Siblingen, unter Androhung, daß wenn das Kloster seiner diessfallsigen Verpflichtung nicht nachkomme, die Unterstützung derselben auf Kosten der Leibherrschaft stattfinden werde. Mit höchster Entrüstung wurde dieses Verlangen zu Reichenau aufgenommen, als ein „unbillich Anmuthen“ erklärt und weil „niendert gebrüchlich, daß man Libeigenen gnug git“, sondern dieselben eben an das öffentliche Almosen verweise, sei dieses Auskunftsmitte auch fraglichen Kindern anzuweisen. Eine Antwort, die von Seite des Raths ihre volle Mißbilligung erhielt und das Kloster zu neuen Reklamationen veranlaßte²⁾).

Wegen des Harnischfalls und Benützung der Waldungen erhoben sich im Jahr 1397 zwischen Abt Berchtold zu Allerheiligen und den „Dorflüten des Dorfs zu Hallau“ Zwistigkeiten, welche von dem herzoglich österreichischen Landvogt Engelhart von Winsperg an ein Schiedsgericht unter Vorsitz des Ritters Hamman von Rynach, gewiesen und Dienstags nach St. Jakobstag gedachten Jahres, unter bester Berücksichtigung der Verlangen der Gotteshausleute geschlichtet wurden³⁾.

Im Jahr 1469 wurden von „Rath und Gemeinde zu Hallau“ sämtliche Verhältnisse der Gotteshausleute zu ihrem Herren, einem jeweiligen Abt zu Allerheiligen, besprochen, da der energische Abt Conrad Dettiglofer höchst wahrscheinlich auch da sein Bestreben, die Rechte seines

1) Schreiben vom 2. Juli 1522 im Kantonsarchiv.

2) Akten im Kantonsarchiv.

3) Urkunde im Klosterarchiv.

Gotteshauses geltend zu machen, in einer Art durchzusetzen bemüht war, die seine Angehörigen mit etwelcher Besorgniß erfüllte, gegenüber ihren „loblichen Fryheiten, Herkommen und Gewohnheiten“. Man verständigte sich mit dem Abte, diese Angelegenheiten dem Bischof Hermann zu Constanz zur Entscheidung vorzulegen, welcher dieselben auch wirklich zur Zufriedenheit beider Parteien erörterte und feststellte in einer Urkunde, die in zwei Exemplaren ausgesertigt und von beiden Parteien besiegelt wurde¹⁾, ein Umstand, welcher für die Anerkennung der Rechte der Leibeigenen zeugt.

Es kamen auch Fälle vor, daß den Leibherren Rechte und Ansprachen an einzelne Angehörige bestritten werden wollten, deren Erörterung und Entscheidung den versammelten Leibeigenen unterstellt wurden. So beim Tode Rüdi Kellers von Büsing, eines Leibeigenen des Klosters Allerheiligen, der anno 1473 ledigen Standes starb und von Abt Conrad als „eine antragende Hand“ erklärt und beerbt werden wollte. Da dieses Vorhaben auf Einsprachen und Hindernisse stieß, so ließ der Abt dem aus Gotteshausleuten bestellten Gericht, unter Vorsitz Heinrich Süchlers von Schaffhausen, auf dem Dinghofe zu Büsing ver- sammelt, durch den Klostervogt Conrad Kym diese Angelegenheit vortragen, die Frage anknüpfend, ob er berechtigt sei, „Namens sines gnädigen Herren von Schaffhausen und sines Gotteshauses zu des genannten Rüdi Kellers seligen verlassen fahrende Hab zu grifen und zu seinen Handen zu nehmen, nach Herkommen und alter Gewohnheit?“ Hierauf stellte der Richter mit lauter Stimme an die umstehenden Gotteshausleute, welche der Verhandlung anwohnten, die Frage und Aufforderung „ob jemand da wäre der darin vermeinte zu reden oder zu tragen, der möchte das thun“ —

1) An St. Lucientag 1469. Klosterarchiv.

worauf, als „Niemand etwas darin geredt noch getragen“, der Richter seine Besitzer mit Beurtheilung der Rechtsfrage betraute, welche auf den Eid dahin zu Recht entschieden wurde, „daß der vorgenannt Herr von Schaffhausen und sein Gotteshus, bi ihren Rechten und Gewohnheiten bliben und des Rüdi Kellers seligen fahrende Hab ohne Engelnuß der Gültien und allermänniglichß, dem gnädigen Herren zu gehören sollen ohne Hindernuß und Widersprechen“¹⁾.

Gegen zwei Schwestern, die an Marx Schmid und Hans Wagenstein, Bürger zu Eglisau verehelicht und Leibeigene des Spitals waren, sah sich die hiesige Spitalverwaltung genöthigt, die Dazwischenkunst der Behörde anzusprechen. Wie aus den vorhandenen Akten ersichtlich ist, wurden dieselben „durch Liederlichkeit“ vormaliger Verwalter, als Pflichtige aus den Augen gelassen. In Folge stattgefunder Vereinigung der Leibeigenen-Verzeichnisse wurden anno 1501 gedachte Frauen an ihre Verpflichtungen ermahnt, wogegen dieselben Einsprache erhoben unter dem Vorwande, „es sei ein alter Bruch und Harkommen zu Eglisau, daß wellicher so lang daselbst versäße unerfordert, als sie jetzt da gesessen wären, daß die fürhin von Niemands umb Eigenschaft und Faßnachthühner angesprochen“ werden dürfen. Das nach Zürich appellirte Urtheil des Obervogts Jakob Thyg zu Eglisau, wonach die Frauen als Leibeigene des Spitals festgehalten wurden, erhielt daselbst anno 1502 seine volle Bestätigung.²⁾

Zur Zeit der Reformation wurde folgerichtig die Rechtmäßigkeit der Leibeigenschaft angefochten und deren Fortbestand in Frage gestellt. Schon während derselben ließen

1) Urtheilbrief im Kloster-Archiv.

2) Altenstücke im Spitalarchiv.

die Gotteshausleute zu Thayngen ihrem Leibherren, dem Abt Andreas zu Petershausen, durch dessen Vogt entbieten: „daß sie nun hinsüro ihm und seinem Gotteshus mit der Eigenschaft nit mehr in einichem Weg pflichtig noch gehorsam, sondern frei sin wöllen und damit die Faßnachthennen, deßglichen Fäll, Gläß und andere Dinge abkünden“. Noch am nämlichen Tage, Samstags vor Lichtmeß 1525, wandte sich der Abt an Bürgermeister und Rath zu Schaffhausen als an die Vogtherrschaft über Thayngen mit Bitte, ihm gegenüber seinen störischen Leibeigenen zum Recht zu verhelfen, indem ihr „Fürnehmen ein ungegründetes und hochmüthiges sey, wozu sie weder Fug, Glimpf noch Recht hätten¹⁾. Erst auf Pfingsten wurde diese Angelegenheit vor beiden Räthen besprochen und sodann im allgemeinen beschlossen: „mit denen so minen Herren verwandt sind und Eigenlüt haben zu reden, daß sie gegen denselben der Eigenschaft halben dieser Zit stillstanden, bis mine Herren sehen wie sich ander Lüt darinnen halten“²⁾. Als die Reformation zum Durchbruch gekommen, traten die Angelegenheiten der Kirche für längere Zeit in den Vordergrund, wurde das Leibeigenschaftswesen unberührt gelassen, um so eher als die Mehrzahl der Leibeigenen kein sonderliches Gewicht mehr auf die Freigebung legten und bei den Besitzern von Leibeigenen wenig Geneigtheit obwaltete, die alt hergebrachten Rechte mit den stattlichen Einnahmen dem evangelischen Prinzip zu opfern. Daher auch wurden zur Beseitigung dieses widerrechtlichen Verhältnisses keine entschiedenen Schritte gethan und das Leibeigenschaftswesen Gott und der Zeit auheimgestellt.

Im Jahr 1535 suchte der Rath den Abt von Rheinau

1) Schreiben im Kantonsarchiv.

2) Rathssprotokoll im Kantonsarchiv.

zu vermögen, die im Gebiet der Stadt lebenden Leibeigenen seines Stifts frei zu geben oder dieselben der Stadt käuflich abzutreten. Da aber der Gesuchsteller keineswegs mit gutem Beispiel durch Freilassung seiner Eigenen vorangegangen, so blieb das Ansuchen unberücksichtigt. Im nächstfolgenden Jahr, als Abt Bonaventura von seinen hiesitigen Leibeigenen den Huldigungseid verlangte, wurde die Eidleistung obrigkeitlich verwehrt, indessen das Versprechen abgegeben, „sine eignen Lüt anzuhalten, alles das zu thun, als ob sie ihm geschworen hätten.“ Er wandte sich hierauf flagend an die sieben Orte, des Klosters Schutz- und Schirmherren, welche bei Bürgermeister und Rath für das Kloster sich verwendeten, indessen nichts weiteres erzielten, als daß erwähnte Leibeigenen auch die mit einer Huldigung verknüpften Angaben zu Gunsten der Verwaltung zu machen hatten.

Gegenüber dem Abte Gaspar zu St. Blasien wurde anno 1541 bezüglich seiner Leibeigenen zu Thayngen daselbe Verfahren eingehalten¹⁾.

Um die Zahl der Leibeigenen zu vermindern, schritt die Klosterverwaltung zu Allerheiligen zum Verkaufe derselben. Als der Rath von dieser Maßnahme Kunde erhielt, verbot derselbe dieses Untersangan, mit der Weisung, den Leibeigenen den Loskauf zu gestatten und möglich zu machen. Nichtsdestoweniger wurde der Leibfall immer noch erhoben und wenn dieser nicht gütlich erhältlich war, gerichtlich gegen die Weigernden eingeschritten²⁾.

Eingedenk des früheren Verlangens, zeigte sich das Kloster Rheinau anno 1554 geneigt, die hiesitigen Leibeigenen käuflich loszugeben³⁾, allein da die konsequente Loskaufung

1) Briefwechsel im Kantonsarchiv.

2) Rathsbeschluß Donnerstags nach Allerheiligen 1537.

3) Chronik der Stadt Schaffhausen.

aller Angehörigen, die mit Leibeigenschaft belastet waren, allzugroße Opfer erforderte, so verzichtete man auf das Anerbieten. Neberhaupt gebrach es den Obern an festem Willen und an dem richtigen Takt, dieses bedauerliche Verhältniß zu beseitigen.

Mit dem Grafen zu Lupfen hatte man einige Jahre zuvor einen Austauschvertrag bezüglich beidseitiger Leibeigenen entworfen, wonach „Person gegen Person“ ausgewechselt und die Entschädigung desjenigen Theils, welcher Inhaber der größern Zahl Leibeigener sei, durch Adam von Honburg, als Schiedsrichter, bestimmt werden sollte. Die Frage der Entschädigung kam nicht zur Entscheidung, weshalb der Vertrag als bloßer Entwurf zu betrachten war, und mit Graf Itelfriedrich von Lupfen, am 24. April 1559, eine neue Besprechung dieser Angelegenheit veranstaltet wurde, welche ebenfalls zu keinem Abschluß führte. Während nun das Kloster Allerheiligen jetzt wie vormals in der Grafschaft Lupfen den Leibfall erhob, glaubten sich Bürgermeister und Rath zur Eingabe einer Beschwerdeschrift berechtigt, als Lupfischerseits anno 1571, beim Tode Thoman Hags von Schleithheim, der Herrschaft Leibeigener, der Leibfall erhoben wurde, welcher Mißgriff eine mißbeliebige Zurechtweisung zur Folge hatte¹⁾.

Die Leibeigenschaftsverhältnisse wurden je länger je mehr gelockert und von Seite der Eigenen zu umgehen und abzuschütteln gestrebt, weshalb nur noch Gotteshäuser und Herrschaftsinhaber Leibeigene zu halten und zu zügeln im Falle waren und überdies sich genöthigt sahen, durch Verträge den Rest ihrer diesfallsigen Einkünfte zu sichern. Bereits hatte sich die, aus einem alten Rechtsbegriff irrtümlich hergeleitete Idee geltend zu machen gesucht, daß

1) Correspondenz im Klosterarchiv.

Beiträge zur vaterl. Geschichte. II. Heft.

„wann drei Laubrisen, das ist drei Jahresfristen verflossen, darin die Leibeigenen um die Leibrecht nicht ersucht worden, diese der Leibeigenschaft gänzlich frei seien.“

Durch einen Vertrag verpflichteten sich anno 1592 Bürgermeister und Rath von Schaffhausen und Abt Caspar zu St. Blasien, die zuständigen Leibeigenen zur Entrichtung der schuldigen „Leibschildinge oder Leibhühner und Todesfälle“ an ihre Leibherrschaft anzuhalten¹⁾.

Im Jahr 1600 hatte die Überzeugung von der Unstatthaftigkeit der Leibeigenschaft im Schooße des Kleinen Raths bereits Boden gewonnen, weshalb sich derselbe verpflichtet fand, bei der Kunde, daß Anton Wanner von Schleitheim zum Zweck der Belehnung auf ein Reichenauisches Lehengut altem Herkommen gemäß Leibeigener der Lehenherrschaft werden sollte, dem Obervogt in der Reichenau zu verdeutlen: „daß es gegen Stadt- und Landsfreiheit verstöße, einen Angehörigen in die Servitut der Leibeigenschaft aufnehmen zu lassen“²⁾.

Dessen ungeachtet ließ man die, einer freieren Entwicklung der gesellschaftlichen Zustände hemmend entgegentrende Leibeigenschaft fortbestehen und bemühte sich nur, derselben eine möglichst milde Form zu geben und den übrigen Begriffen und Verhältnissen des Staatshaushaltes anzupassen. Die Ungenossame wurde nicht mehr so strenge kontrollirt und bestraft; der Hauptfall durchweg in eine billige Geldentschädigung umgewandelt; die Personalleistungen aufgehoben und auch die jährliche Lieferung einer Leib- oder Fastnachtshenne ermäßigt.

Die hie und da zwischen den Leibherrschaften früher schon abgeschlossenen Verträge zur Sicherung der Rechts-

1) Aktenstücke im Kantonsarchiv.

2) Schreiben im Kantonsarchiv vom 25. Januar 1600.

samen gegenüber den Eigenen, wurden von Zeit zu Zeit erneuert und den geltenden Rechtsbegriffen angepaßt, nach denen der zuständigen Obrigkeit vorerst Kenntniß gegeben werden mußte, wenn die Leibeigenen ihres Gebiets von ihren Leibherren zur Huldigung versammelt werden sollten; in welchem Fall die Verhandlungen unter Aufsicht und Leitung der Ober- und Untervögte vorgenommen wurden.

Dieses Verfahren fand zum erstenmal anno 1605 statt, als die an das Schloß Eglisau gehörenden Leibeigenen unsers Kantons an ihren Wohnorten versammelt wurden, um sie „von Neuem wiederum zu beschreiben“. Gegenüber der Grafschaft Sulz bestand dieselbe Uebung. Unter Graf Johann Ludwig von Sulz wurden im Jahr 1654 die Leibeigenen-Verzeichnisse in den Gemeinden Beringen, Löhningen, Guntmadingen, Siblingen, Gächlingen, Neunkirch, Hallau, Österfingen, Trasadingen und Haslach, mit Beihülfe der Vögte erneuert ¹⁾.

Ohne besondere Aufforderung und Veranlassung faßte der Kleine Rath am 24. Januar 1683 den läblichen Beschuß, auf die Landschaft ein Mandat zu senden, „daß die Gemeinden keinen, so mit Leibeigenschaft verhaft, zum Gemeindsgenossen annehmen, und die darmit beschwert sein, sich, bei Verlust des Landrechts, darvon liberiren und auskaufen sollen“ ²⁾.

Unerklärlicher Weise wurde diese Gelegenheit nur von wenigen Leibeigenen benutzt, obßhon die Loskaufsgebühre schon vor Jahren auf den Betrag von 5 fl. herabgesetzt worden war ³⁾. Unter diesen Umständen wurden von der Obrigkeit keine weiteren Schritte zur Beseitigung der Leibeigenschaft gethan, sondern vielmehr dieselbe ferners als

1) Korrespondenz im Kantonsarchiv.

2) Rathssprotokoll.

3) Klosterprotokolle von 1670.

eine Einnahmsquelle für die Kloster- und Spital-Verwaltung betrachtet, ja sogar bei Aufstellung einer neuen Klosterpflegerordnung anno 1690 dem Pfleger zur Pflicht gemacht, den Gefällen von den Leibeigenen „sonders Ernsts nachzusezen.“

Ohne auffallende Begebenheiten und bemerkenswerthe Veränderungen in diesem Punkte flossen Jahrzehnte um Jahrzehnte dahin, verstrich ein volles Jahrhundert.

Als Seltenheit mag Folgendes angeführt werden. Am 6. März 1751 stellten Alexander Mettler und Conrad Hatt von Hemmenthal bei den Oberpflegern des Klosters das unterthänigste Ansuchen, „nachdem sie Willens sammt ihren Weibern und Kindern in die Insel Pensilvania zu ziehen, sie aber in das Kloster Allerheiligen fällig und aus großer Armut nichts geben können, in Gnaden anzusehen und des Falles zu erlassen.“ Mit Geneigtheit wurde diesem Gesuch entsprochen, da man von der Wahrheit ihrer Angaben überzeugt war¹⁾.

Unter dem beliebten Zusehen und dem Behelfen nach Maßgabe der Umstände war das Jahr 1790 eingetreten. Nach Vorgang einiger revolutionärer Bewegungen in der Gemeinde Unterhallau bei Anlaß der üblichen Huldigung machte dieselbe von der Versicherung der obrigkeitlichen Abgeordneten, daß „U. G. Herren ihre Beschwerden gedultmüthig anhören werden“, Gebrauch und reichte dem Kleinen Rath am 26. März eine aus 16 Punkten bestehende Bitt- und Beschwerdeschrift ein, in welcher der 4. und 10. Artikel die Leibeigenschaft beschlugen, da gewünscht wurde, es möchte der Einzug der Fasnachthühner gleich vormals, d. h. mit

1) Protokolle der Obherrn über die Verwaltung des Klosters Allerheiligen.

weniger Strenge bewerkstelliget und der Bezug des Leibfalls gänzlich unterlassen werden.

Schon am folgenden Tag wurde dieses Memorial beiden Räthen vorgelegt und dasselbe zur Begutachtung dem durch 4 Mitglieder des Großen und Kleinen Raths vermehrten Geheimen Rath zur Prüfung und Begutachtung überwiesen. Nachdem diese Vorberathungsbehörde in fünf Sitzungen ihrer Aufgabe nachzukommen gestrebt, wurden am 14. April 1790 von der obersten Landesbehörde die diesfalligen Anträge genehmigt und bezüglich oberwähnter Punkte beschlossen, da der Bezug der Fasznachthühner eine uralte Nebung sei und mit einen Theil der Besoldung eines jeweiligen Landvogts bilde, so könne man denselben in seinem Rechte nicht beeinträchtigen. Was sodann den Leibfall betreffe, so könne man umsoweniger zu einer Befreiung davon sich verstehen, als bei Erhebung desselben „immerhin auf die Umstände und Beschaffenheit der Personen Rücksicht genommen und die möglichste Milde gebraucht worden sei“, und auch fürderhin beobachtet werden solle¹⁾.

Auch die Gemeinde Neunkirch gab in 10 Punkten ihre Beschwerden ein, deren siebenter die Abgabe des Leibfalls betraf, welche an das Kloster Allerheiligen und an den Spital von den Leibeigenen entrichtet werden müsse. Der erweiterte Geheime Rath hatte auch diese Eingabe zu prüfen und glaubte sich zu dem Antrage verpflichtet, es könne von dieser Einnahme, die „seit undenklichen Zeiten ohne Widerrede bezahlt . . . und mit aller Moderation eingezogen worden“ sei, um so weniger Umgang genommen werden, „als alle andern Personen des größten Theils der Herr-

1) Protokolle beider Räthe und des Geheimen Raths, aus denen auch die ferneren Mittheilungen geschöpft wurden.

schaft Neunkirch, die nicht Leibeigene seien, in den Hof zu Neunkirch eine Art Leib- oder Sterbefall bezahlen."

Dieser Bescheid, sowie die Beantwortung der übrigen Punkte, welche den 15. September 1790 die obrigkeitsliche Bestätigung erhielten, veranlaßte die Gemeinde Neunkirch später zu einer nochmaligen Petition, in welcher geziemendst bezüglich des Gewandfalls derjenigen, die nicht Leibeigen seien, die Frage aufgeworfen wurde „ob diese Abgabe zu allen Seiten gefordert worden und woher es komme, daß nur die Gemeinde Neunkirch und einige andere Gemeinden dieser Abgabe unterworfen, andere Gemeinden der Herrschaft Neunkirch hingegen davon befreit seien“? ¹⁾ Diese Frage wurde „nach langer Erdaurung“ dahin beantwortet, daß der Leibfall schon unter der bischöflichen Regierung erhoben und „weil dieser Theil der Herrschaft Neunkirch mit allen landesherrlichen Rechten und Gerechtigkeiten von dem Bisthum Constanz erworben worden sei, deßhalb die Gemeinden Wilchingen und Trasadingen nicht beschlagen könne, als welche nachträglich der Herrschaft zugetheilt wurden. „So gegründet unterdessen das Recht auf diese Abgabe sei „und so deutlich und unwidersprechlich bewiesen werden „können, daß selbige zu allen Seiten bezahlt worden, so wolle „man der Gemeinde Neunkirch einen neuen Beweis der Landesväterlichen Huld und derselben mehr geben, als sie gefordert habe und sowohl die Gemeinde Neunkirch als die übrigen Gemeinder der Herrschaft, welche den sogenannten Gewand- oder Sterbefall in den Hof Neunkirch bisher zu bezahlen schuldig waren, von dieser Abgabe für jezo und „auf künftige Zeiten für immer befreien.“

Diese erst den 20. März 1795 gefaßte Schlußnahme wurde der Gemeinde Neunkirch unter der Voraussetzung

1) Memorial vom 21. Mai 1791.

mitgetheit, daß dieselbe sich damit „endlich einmal beruhigen und in demselben die landesväterlichen Gesinnungen einer gerechten und gnädigen Obrigkeit mit Dank anerkennen werde.“

Weniger glimpflich lautete der obrigkeitliche Bescheid an die Gemeinde Wilchingen, welche ebenfalls von dem Petitionsrecht Gebrauch machte und neben andern Wünschen auch denjenigen der Befreiung von der Abgabe der Leibhühner kund gab. Während derselben die den Gemeinden Unter-Hallau und Neunkirch ertheilte Auskunft gegeben wurde, fügte man noch die Bemerkung hinzu, daß „diese ungeschickte Bitte ein für allemal abgewiesen seie.“

Wenige Jahre nur waren nunmehr erforderlich, um sowohl das Leibeigenschaftswesen, als die übrigen Staats-einrichtungen in ein bedenkliches Schwanken zu bringen und als überlebt und unhaltbar darzustellen, weshalb die Oberen mit dem Gedanken sich vertraut machten, die Leibeigenschaft zu beseitigen. Als daher der Gemeinde Schleitheim innerer Unruhen und Zwistigkeiten wegen im Sept. 1797 Gelegenheit eingeräumt wurde, ihre besondern und allgemeinen Klagen einer obrigkeitlichen Commission unumwunden zu eröffnen, und von dieser als 14. Punkt gewünscht wurde, es möchte die Obrigkeit ihren 140 Leibeigenen des Domstifts Constanz an die Hand gehen, daß sie befreit würden, konnte denselben die Versicherung gegeben werden, „daß man sich wirklich mit dieser Materie beschäftige und der Bescheid innert kurzer Zeit erfolgen werde.“

Schon zu Anfang dieses Jahres wurde an den Vorarbeiten zur gründlichen Prüfung dieser Angelegenheit begonnen. Die aufgenommenen und eingegangenen Verzeichnisse wiesen nach, daß die Zahl der Leibeigenen des Kantons zur Zeit noch auf nahezu 380 erwachsene Personen beiderlei Geschlechts sich belaute, von denen 164 an das Kloster

Allerheiligen, 44 an den Spital, 140 an das Bisthum Constanz, 24 an das Kloster Rheinau und die übrigen an das Landvogteiamt Egiisau, demnach beinahe die Hälfte auswärtigen Herrschaften gehörten.

Nach einer 50jährigen Durchschnittsberechnung (von 1720—1770) betrug die jährliche Abgabe der sämmtlichen Leibeigenen fl. 259. 15 kr., einen Capitalwerth von 5185 Gulden repräsentirend. In Berücksichtigung der großen Schwierigkeiten, die ein Auskauf hervorbringen würde, namentlich aber auch der obwaltenden Stimmung wegen, hielten die mit Untersuchung des Leibeigenschaftswesens Betrauten dafür, daß von einem Auskauf vollkommen Umgang zu nehmen sei und man sich unter Berufung auf die gegenwärtige Lage der Dinge ferner mit den fremden Leibherren in's Vernehmen setzen solle, daß auch sie zur Aufhebung der Leibeigenschaft, wenigstens gegenüber den Angehörigen des Kantons Schaffhausen, behülflich sein möchten, wofür durch die bereits eingetroffenen Erklärungen derselben, gegründete Hoffnung obwaltete.

Den 28. November 1797 wurde dieses wichtige Traktandum in empfehlender Weise den beiden Räthen zum Entscheid vorgelegt und auf den Antrag des Geheimen Rathes und der außerordentlich beigesellten Mitglieder in Anbetracht, „daß die Leibeigenschaft in entfernten Zeiten „und unter ganz andern Umständen als die gegenwärtigen, „eingeführt, und so milde auch die daraus hergeleiteten „Rechte von jeher verstanden und ausgeübt worden, nichts „desto weniger schon durch die auffallende Benennung zu „Mißgriffen Unlaß gegeben, welche in manchen Vorfällen „des menschlichen Lebens, besonders in Absicht auf eheliche „Verbindungen für die Betreffenden einen mehr oder min- „der nachtheiligen Einfluß gehabt; sodann um allen Unter- „schied unter den Angehörigen gänzlich aufzuheben und

„herentgegen die Bande des wechselseitigen Zutrauens „zwischen allen Einwohnern unsers Landes immer fester zu knüpfen, einmuthig beschlossen, daß alle Leibeigenen ohne Ausnahme, was Geschlechts und Alters sie immer sein mögen, von nun an, — unerachtet des von freien Stücken anerbotteten Ausskaus — unentgeldlich und ohne allen Vorbehalt noch Beding, auf immer von der Leibeigenschaft befreit, erhoben und losgesprochen sein sollen, also und vergestalten, daß dieselben und ihre Abkömmlinge zu allen künftigen Zeiten als Leibfreie Unterthanen angesehen und gehalten werden sollen.“

In weiterm wurde der Beschlusß gefaßt: bezüglich „derjenigen getreuen, lieben angehörigen Unterthanen, welche Leibeigene fremder Hoheiten seien, sich fernerß kräftig bei denen respektiven Stellen zu verwenden, daß auch sie unter billigen Bedingungen von dieser Last befreit werden.“

Diese Schlußnahmen wurden in Form einer obrigkeitlichen Verfügung und unter Anhängung des Wunsches, daß die landesväterliche Gesinnung nicht mißkannt, sondern durch neue Anhänglichkeit, Treue und Gehorsam gegen die Obern belohnt werden möge, den Geistlichen derjenigen Gemeinden, in denen sich noch Leibeigene befanden, mit dem Auftrage zugesandt, diese Publikation am Neujahrstage 1798 von der Kanzel zu verlesen, und dieselbe nach Beendigung des Gottesdienstes den Untervögten zu Händen ihrer Gemeinden zu übergeben.

Mit großem Jubel wurde die geheim gehaltene Beschußnahme als eine willkommene Neujahrsbescheerung aufgenommen und begrüßt und sodann von Abgeordneten der Gemeinden Unterhallau, Neunkirch, Siblingen u. s. w. bestens verdankt.

So wurde, am Vorabend wichtiger, politischer Umgestaltungen, eine mehr als tausendjährige, einseitig und un-

haltbar gewordene sogenannte Rechtsame zu Gunsten des bürgerlichen Verbands und zu Ehren der menschlichen Gesellschaft aufgegeben; ein Recht, das nur auf altes Herkommen und pergamene Ueberlieferung sich stützte, von Anfang an ein Unrecht war und endlich nach der göttlichen Einrichtung und Gerechtigkeit seine Natur selbst zur Schau tragen und sich selbst richten mußte, wie Alles, das gegen Gottes Ordnung verstößt.